



Schafzucht Berlin-Brandenburg e.V.

Herrn

Jonas Scholz

Neue Chaussee 6

14550 Groß Kreutz

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 31.251/074.0

DER LANDRAT

Dezernat Gesundheit, Landwirtschaft
und Veterinärwesen

Fachdienst Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung

Postanschrift:

Postfach 11 38, 14801 Bad Belzig

Ihr Kontakt beim Landkreis:

Frau Grawunder

Telefon: 03381 53-3171

Dezernat3@potsdam-mittelmark.de

Datum: 10.09.2025

Amtliche Tierseuchenüberwachung

Veterinärhygienische Bedingungen für die Zuchtveranstaltung am 27.09.2025 in 14797 Kloster Lehnin OT Emstal, Reitanlage Emstal, Hohes Steinfeld 2

Sehr geehrter Herr Scholz,

auf der Grundlage der §§ 24 -26 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)) sowie §§ 3-6 der Viehverkehrsverordnung, wird o. g. Veranstaltung unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen zugelassen:

Für die Veranstaltung mit Zuchtschafen am 27.09.2025 gelten folgende Bedingungen:

- 1) Tiere, die aus Betrieben außerhalb des Landkreises Potsdam-Mittelmark stammen, dürfen nur mit einer gültigen **amtstierärztlichen Seuchenfreiheitsbescheinigung (Anlage 1)** aufgetrieben werden. Die Bescheinigungen sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung auf Anforderung vorzulegen.
- 2) Alle Tiere dürfen nur mit einer ausgefüllten **Tierhaltererklärung (Anlage 2)** aufgetrieben werden. Die Tierhaltererklärungen sind dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung auf Anforderung vorzulegen.
- 3) Tiere dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausstellungshallen oder -plätzen ausgestellt werden.
- 4) Kranke und krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere,
 - in deren Herkunftsbeständen übertragbare Krankheiten herrschen oder der Verdacht des Ausbruchs dieser Krankheiten zu befürchten ist,



- die aus Beständen oder Orten stammen, die wegen einer anzeigepflichtigen Tierseuche der veterinärbehördlichen Sperre unterliegen, dürfen nicht auf die Veranstaltung gebracht werden.
- 5) Besitzer und mit der Wartung der Tiere beauftragte Personen haben das Auftreten oder den Verdacht einer Erkrankung der Tiere, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, sowie jeden Todesfall sofort der Veranstaltungsleitung anzuzeigen.
 - 6) Die Veranstaltungsleitung hat für die Durchführung veterinärbehördlicher Anordnungen zu sorgen. Erkrankungen oder den Verdacht auf Erkrankungen, die auf eine Ansteckung mit Seuchenerregern schließen lassen, hat sie sofort dem zuständigen Amtstierarzt anzuzeigen.
 - 7) Der Veranstalter hat für eine tierschutzgerechte Unterbringung und Versorgung der Ausstellungstiere Sorge zu tragen und hat die Aussteller auf die Einhaltung der Tierschutztransportverordnung besonders hinzuweisen.
 - 8) Fahrer von Viehtransportfahrzeugen haben ein Desinfektionskontrollbuch bei sich zu führen, dem die vor dem Transport durchgeführte Desinfektion zu entnehmen ist.
 - 9) Erkrankte oder tote Tiere dürfen vor Beendigung der Veranstaltung nur mit Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes entfernt werden. In Notfällen dürfen Tiere an einem von der Veranstaltungsleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Amtstierarzt bestimmten Ort getötet werden.
 - 10) Hunde von Besuchern und Ausstellern sind auf dem Ausstellungsgelände ständig an der Leine zu führen und dürfen die Halle nicht betreten.
 - 11) Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Standplätze und die für die Unterbringung der Tiere benutzten zurückbleibenden Einrichtungen und Stallgeräte zu reinigen und zu desinfizieren.
 - 12) Die aufgetriebenen Schafe sind ordnungsgemäß nach § 34 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. Art 113 Verordnung (EU) 2016/429 zu kennzeichnen.
 - 13) Dem Fachdienst Veterinärwesen ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltungen eine vollständige Liste der zum Auftrieb vorgesehenen Tiere mit Angabe des Tierhalters vorzulegen und der Verantwortliche für die Durchführung der Veranstaltungen zu benennen.

Als Tierarzt, der für Notfallbehandlungen zur Verfügung steht, wurde Dr. Baloi benannt.



Begründung

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der jeweils geltenden Fassung ist der Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zuständige Behörde, um die Belange der Tierseuchenbekämpfung durchzusetzen.

Mit dem Schreiben vom 04.09.25 haben Sie die oben genannte Veranstaltung entsprechend § 4 Abs. 1 ViehVerkV fristgerecht angezeigt.

Sie, als Veranstalter, sind während der Veranstaltung verantwortlich für die Einhaltung getroffener Anordnungen und sind verpflichtet alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Übertragung von Tierseuchen zu ergreifen.

Hierbei sind insbesondere die Anforderungen aus § 3 ViehVerkV zu beachten.

Die hier getroffenen Anordnungen sind erforderlich und angemessen. Sie dienen der Prävention und Bekämpfung von anzeigepflichtigen Seuchen der kleinen Wiederkäuer, die sowohl durch direkten Tierkontakt als auch indirekt (z. B. über Aerosole oder kontaminierte Gegenstände) übertragen werden können.

Die Amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung und Tierhaltererklärung als Teilnahmevoraussetzung finden ihre Begründung in dem Umstand, dass Tiere aus verschiedenen Beständen zusammengeführt werden.

Mit einer amtstierärztlichen Seuchenfreiheitsbescheinigung und Tierhaltererklärung kann eine einheitliche Überprüfung des Gesundheitsstatus der Tiere sichergestellt werden.

Die Anordnungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen. Es sind keine mildereren, gleich wirksamen Maßnahmen ersichtlich. Die Anordnungen sind geeignet und zumutbar, um einer möglichen Einschleppung und Weiterverbreitung von Tierseuchen entgegenzuwirken. Die Anordnungen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht.

Für die Veranstaltung wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Freundliche Grüße

Im Auftrag

J. Grawunder

Amtliche Tierärztin

Anlagen:

Amtstierärztliche Seuchenfreiheitsbescheinigung (Anlage 1)

Tierhalterklärung (Anlage 2)

